

seiner Bank bereits bei Erhalt der vorläufigen Gutschrift über den Betrag verfügen kann. Von welchen Erwägungen die Banken bei dieser Übung ausgehen, kann dahingestellt bleiben. Es genügt, daß es in der Praxis so gehandhabt wird. Eine andere Arbeitsweise würde bei der enormen Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in den letzten Jahren auch eine ungeheure Belastung der Banken und einen Mehraufwand an Arbeit bedeuten, der zu den oft geringen Beträgen in keinem Verhältnis stände. Mit der von Rüdiger angeführten Pfändungsmöglichkeit eines Bankguthabens während der Laufzeit des Schecks braucht man im allgemeinen nicht zu rechnen. Normalerweise wird man

davon ausgehen können, daß der gewissenhafte Bankkonteninhaber immer nur über Beträge verfügt, die auf seinem Konto wirklich vorhanden sind. Wer ungedeckte Schecks ausgibt, handelt zumindest leichtfertig. Er setzt sich der Strafverfolgung wegen Scheckbetruges und außerdem der Gefahr aus, daß sein Konto zeitweilig bankseitig gesperrt oder ganz aufgehoben wird.

Die völlige Gleichstellung eines Schecks mit einer Barzahlung besteht natürlich trotzdem nicht, sie kann auch nicht bestehen und ist ja auch nicht von Senf behandelt worden. Im großen ganzen jedoch wird man entgegen Rüdiger den Ausführungen von Senf beipflichten können.

Willy Altmann, Erfurt

Aus der Praxis —* für die Praxis

Rechtsanwälte diskutieren die Strafprozeßordnung

Rechtsanwalt Reuter, Erfurt:

Der Verzicht auf den Verteidiger

§ 76 Abs. 3 der neuen StPO gibt dem Angeklagten das Recht, auf die Bestellung eines Verteidigers zu verzichten. Der Fortschritt, der mit dieser Bestimmung gegenüber der früheren Regelung erreicht ist, liegt auf der Hand. Manche notwendige Verteidigung erwies sich in der Praxis als nicht notwendig, z. B. wenn in Schwurgerichtssachen in vollkommen einfach gelagerten Fällen das Geständnis des Angeklagten gegeben war. So ist es zu begrüßen, wenn durch die neue Regelung das Amt des Verteidigers aus der reinen Form herausgelöst und der Inhalt der Verteidigung als das Wichtigste festgestellt wird.

Durch die Neuregelung ist aber die Frage aufgetaucht, inwieweit der Verzicht des Angeklagten auf Bestellung eines Verteidigers bindend ist.

Voraussetzung ist zunächst die Gültigkeit der Erklärung, d. h. der Angeklagte muß Willenserklärungen mit verpflichtender Wirkung abgeben können. Daraus ergibt sich, daß der geisteskranke Angeklagte nicht verzichten kann. Ebenso wird man dem Jugendlichen nicht das Recht geben können, auf einen Verteidiger zu verzichten, weil man bei ihm nicht die nötige Einsicht in die Bedeutung dieser Entscheidung voraussetzen kann.

Andererseits hat die Praxis gezeigt, daß die Vorarbeiten der Jugendämter sehr sorgfältig und gründlich sind, so daß in den meisten Fällen der nicht notwendigen, aber gewünschten Verteidigung dem Jugendlichen nahegelegt werden kann, diesen Wunsch fallen zu lassen. Die Grenze dieser Anregung wird mit Vorsicht und Takt zu suchen sein. Grundsatz muß sein, den Jugendlichen nicht kopfscheu und unsicher zu machen.

Auch der gesetzliche Vertreter wird den Verzicht für den Jugendlichen nicht aussprechen können. Er ist wohl berechtigt, ihm einen Verteidiger zu bestellen; aber dies tut er im eigenen Namen, während er den Verzicht für einen anderen, und zwar gerade den Hauptbetroffenen, aussprechen würde. Diesem darf jedoch das Recht auf die Verteidigung, die von ihm gewünscht wird, nicht beschnitten werden, und das würde durch die Erklärung des gesetzlichen Vertreters geschehen.

Der Verzicht ist auch nicht unwiderruflich. Wenn der Angeklagte, der zunächst glaubte, sich allein verteidigen zu können, Bedenken bekommt, so muß auf seinen Antrag entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 oder 2 StPO entschieden werden. Auch in den Fällen, in denen der zurechnungsfähige Angeklagte sein Recht aus § 76 Abs. 3 ausübt, ist das Gericht nicht an den Verzicht gebunden. Seine Bindung ist vielmehr eine höhere.

Einmal hat das Gericht § 8 GVG zu beachten, wonach das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung gewährleistet ist. Dieses Recht auf Verteidigung ist unabdingbar. Auch ein Angeklagter kann dieses Recht nicht beseitigen, ebensowenig wie beispielsweise ein freier Staatsbürger das Recht hat, auf den Schutz, den ihm der Staat durch seine Verwaltungsbehörden gibt, zu verzichten und diesen Schutz selbst auszuüben. Dem

(unverzichtbaren) Recht auf Verteidigung entspringt erst das (verzichtbare) Recht auf Bestellung eines Verteidigers. Ersteres ist unbedingt zu wahren und geht letzterem vor.

Wo also die Verteidigung gefährdet ist, d. h. immer da, wo nach Überzeugung des Gerichts auch der zurechnungsfähige Angeklagte nicht in der Lage ist, seine Verteidigung in vollem Maße auszuüben, wird es auch gegen den Wunsch des Angeklagten einen Verteidiger bestellen müssen.

Auch die Verteidigung dient der Erfüllung der in § 1 Abs. 2 StPO festgelegten Verpflichtung, den Sachverhalt allseitig, gewissenhaft und beschleunigt aufzuklären und das Strafgesetz gerecht anzuwenden. Dieser Bestimmung ist auch der Angeklagte — und gerade er — unterworfen. Soweit also die Verteidigung zur Aufklärung notwendig ist, insbesondere, wenn der Verdacht besteht, daß der Angeklagte der Wahrheit zuwider sich selbst belastet, muß ihm trotz seiner Ablehnung ein Verteidiger bestellt werden. Andererseits darf das Gericht aber in einem solchen Falle nicht etwa willkürlich verfahren. Es hat vielmehr zu prüfen, ob der Widerstand des Angeklagten sich gegen den Verteidiger als solchen oder gegen die Institution der Verteidigung richtet.

Die Ablehnung des Verteidigers zwingt das Gericht zur Prüfung der Gründe für die Haltung des Angeklagten. Kommt es zu dem Ergebnis, daß die Zusammenarbeit zwischen Angeklagtem und Verteidiger nicht gut sein wird, so muß es weiter prüfen, ob dieser Mangel der Zusammenarbeit solche Reibungen erzeugt, daß die Möglichkeit der Aufklärung damit gefährdet ist. Stellt es das fest, so wird es aus dem Gesichtspunkte des § 1 Abs. 2 StPO einen anderen Verteidiger bestellen müssen. Kommt das Gericht dagegen bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte nicht den ihm bestellten Verteidiger ablehnen will, sondern sich überhaupt gegen jede Bestellung eines Verteidigers wehrt, dann überschreitet der Angeklagte sein Recht, denn damit wendet er sich gegen das Institut der Verteidigung. Solche Einwendungen des Angeklagten können nicht beachtet werden, denn sie stellen einen Angriff gegen ein unverzichtbares Recht dar.

Das Recht des Angeklagten, auf die Bestellung eines Verteidigers zu verzichten, findet also seine Grenzen in seiner Zurechnungsfähigkeit, seinem Alter, in der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, und in der Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts.

Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden:

Fragen zum Recht auf Akteneinsicht

Das Recht des Verteidigers im Punkte Akteneinsicht erfährt durch § 80 der neuen StPO eine Minderung gegenüber der früheren Regelung. Sein unbedingter Anspruch auf jederzeitige Einsichtnahme in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten und gewisse andere Akten (§ 147 der früheren StPO) ist beseitigt. Ebenso beseitigt ist auch sein Anspruch darauf, die Untersuchungsakten bereits vor Zustellung der Anklageschrift insoweit einsehen zu dürfen, als dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann.